

# Bekanntmachung

## über die Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Ronsberg

Der Marktgemeinderat des Marktes Ronsberg hat in der Sitzung am 12.12.2023 die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Ronsberg in der Fassung vom 11.12.2023 beschlossen. Die Änderung betrifft den Ortsteil Zadels.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht ist vom Landratsamt Ostallgäu mit Bescheid vom 10.07.2024, Gz.: 40 – 6100-3/23, genehmigt worden. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes rechtswirksam.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus des Marktes Ronsberg, Schulweg 3, 87671 Ronsberg, öffentlich aus und kann dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Ergänzend ist die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Internet unter [www.ronsberg.de/aktuelles](http://www.ronsberg.de/aktuelles) veröffentlicht und auch über das Zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern unter <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungportal> abrufbar.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes unbeachtlich, wenn

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler

nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB). Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ronsberg, den 16. Juli 2024  
Markt Ronsberg



Michael Sturm  
Erster Bürgermeister

Ortsüblich bekanntgemacht durch

Anschlag an der Amtstafel am 16.07.2024 do  
abgenommen am

